

Universitätsklinikum Bonn, Venusberg-Campus 1, 53127 Bonn

Der Vorstand

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c. mult.
Wolfgang Holzgreve, MBA
Ärztlicher Direktor und
Vorstandsvorsitzender

Clemens Platzkötter
Kaufmännischer Direktor und
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Univ.-Prof. Dr. med. Bernd Weber
Dekan der Med. Fakultät

Univ.-Prof. Dr. med. Jörg C. Kalff
Stellv. Ärztlicher Direktor

Alexander Pröbstl
Vorstand Pflege und
Patientenservice

Sekretariat Vorstandsvorsitz
Tel: +49 228 287-10902
Fax: +49 228 287-90 10900
AED-VV.Sekretariat@ukbonn.de

Universitätsklinikum Bonn
Venusberg-Campus 1
(ehemals Sigmund-Freud-Str. 25)
Gebäude 01
53127 Bonn

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



Dekan der
Medizinischen Fakultät

Pflegedirektor des UKB

GS des Vorstandes

Gleichstellungsbeauftragte des UKB

Damen und Herren
Gf. Direktoren der Zentren und
Direktoren von Abteilungen des UKB

Leitungen der Geschäftsbereiche

Leiter der Apotheke

Medizinmanagement

Baumanagement

Unternehmenskommunikation u. Medien

IMS

Pflegedienstleitungen des UKB

Leitungen der
Schulen des UKB

Personalrat der
nichtwiss. Beschäftigten des UKB

Personalrat der
wissenschaftl. Beschäftigten des UKB

Schwerbehindertenvertretung des
UKB

Krankenhaushygiene des UKB

Arbeitssicherheit / Umweltschutz

Betriebsärztlicher Dienst

Interne Revision

Rechtsabteilung

uk-it

Gebäudereinigung GmbH

Catering GmbH

Patientenservice GmbH

Mitarbeiter/innen des UKB

Universitätsklinikum Bonn, Venusberg-Campus 1 53127 Bonn

An alle Geschäftsbereichsleiter/innen, Abteilungsleiter/innen, Stabsstellenleiter/innen, Klinik- und Institutsleiter/innen sowie die Geschäftsführung der Catering GmbH, Patientenservice GmbH, Gebäudereinigung GmbH und des Medizinischen Versorgungszentrums

Bonn, 17. Juni 2020

Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket
Hier: Reduzierung des Umsatzsteuersatzes vom 01.07. – 31.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets u.a. beschlossen, dass die Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gesenkt wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt hierzu bisher nur ein Gesetzesentwurf und eine Verwaltungsanweisung im Entwurf vor. Gleichwohl möchten wir Sie hiermit rechtzeitig über die Auswirkungen informieren, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Werden Umsätze (Lieferungen, Leistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhren) im genannten Zeitraum ausgeführt, werden diese anstatt mit 19% mit dem abgesenkten Umsatzsteuersatz von 16% besteuert und ermäßigt anstatt mit 7% in diesem Zeitraum mit 5%.

Für die Besteuerung wird auf den **Zeitpunkt der Ausführung der Leistung** abgestellt. Wann Lieferungen und Leistungen im Einzelnen als ausgeführt gelten, haben wir für Sie in der beigefügten Anlage zusammengestellt. Für die Abrechnung aller Leistungen und die Entscheidung über den korrekten Steuersatz, ist ausschließlich nach diesen Maßstäben vorzugehen. Nicht relevant für die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistung ist demnach beispielsweise der Zeitpunkt des Abschlusses vertraglicher Vereinbarungen, der Entgeltsvereinnahmung sowie der Rechnungsstellung.

Kaufmännische Direktion

Kaufmännischer Direktor/
Stellv. Vorstandsvorsitzender
Clemens Platzkötter

Geschäftsbereich 2
Finanzen & Controlling

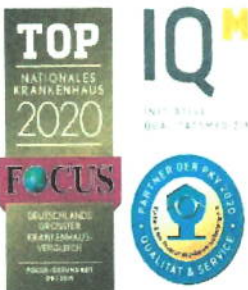
2.2 Abteilung Finanzbuchhaltung
Stabsstelle Steuern

2.6 Stabsstelle Tax Compliance

Ihr Weg zu uns
auf dem UKB-Gelände:



8NMVUM



Für die Abwicklung in der Finanzbuchhaltung werden die erforderlichen neuen Steuerkennzeichen generiert. Alle erforderlichen Systemumstellungen wurden bereits an die uk-it gemeldet. Die Anpassung der Excelformulare zum rechtzeitigen Download im Intranet unter dem folgenden Link <http://www.ukb.intern/C125696000418A5A/vwWebPagesByID/EFA5C36B4E1732B2C125814D00397EE1> wurde ebenfalls bereits veranlasst.

Weiterhin möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die interne Leistungsverrechnung (ILV) regulär weiterhin zu Einkaufspreisen vorgenommen wird. Die Werte werden nach dem First In - First Out - Prinzip (FIFO) ermittelt.

Wir bitten Sie hiermit um Weiterleitung der Informationen inklusive der Anlage an die operativ tätigen Beschäftigten in Ihren Bereichen.

Die Kollegen und Kolleginnen können sich darüber hinaus bei weiteren Fragen gerne an die Stabsstelle Steuern sowie an die Stabsstelle Tax Compliance wenden.

Stabsstelle Steuern:

- Daniela Mayer daniela.mayer@ukbonn.de Tel. 287-51318
- Manuela Biermann manuela.biermann@ukbonn.de Tel. 287-16802

Stabsstelle Tax Compliance:

- Svenja Oberhoff svenja.oberhoff@ukbonn.de Tel. 287-54895

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Holzgreve, MBA
Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender



Clemens Platzköster
Kaufmännischer Direktor

Anlage zur Senkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Lieferungen und Leistungen gelten wie folgt als ausgeführt:

Lieferungen (Waren, Gegenstände)

Eine steuerpflichtige Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als ausgeführt, zu dem der Gegenstand der Lieferung auf den Abnehmer übergeht (= Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs).

Werklieferung

Wird der Liefergegenstand beim Kunden montiert und dadurch funktionsfähig gemacht (sogenannte Werklieferung), gilt die (Werk-)Lieferung erst mit Beendigung der Montagearbeiten als ausgeführt.

Bauleistungen und andere Werkleistungen

Diese Leistungen gelten im Zeitpunkt der Abnahme als ausgeführt. Bei einer Abnahme nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Januar 2021 ist der reduzierte Umsatzsteuersatz (16%) anzuwenden. Die wesentlichen Arbeiten müssen abgeschlossen sein; Restarbeiten stehen der Annahme der Lieferung nicht entgegen, wenn die Lieferung (des Werks) ansonsten abgenommen werden kann. Die Grundsätze für Teilleistungen kommen zur Anwendung, wenn alle dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Besonderheiten bei Teilleistungen).

Dauerleistungen

Zu den Dauerleistungen zählen z.B. Vermietung, Verpachtung, Wartung, Überwachung, Lizenzvergaben. Sie gelten grundsätzlich erst am Schluss der vereinbarten Gesamtlaufzeit als ausgeführt. Es ist jedoch zulässig und üblich, eine Aufspaltung in kürzere Teilleistungszeiträume zu vereinbaren. Voraussetzung dafür ist, dass für diese kürzeren Zeitabschnitte (monatlich, viertel- oder halbjährlich) abgerechnet wird.

Für Beratungsleistungen, welche über einen längeren Zeitraum wiederkehrend erbracht werden, gibt es ebenso die Möglichkeit der Aufspaltung in Teilleistungen. Wird eine Beratungsleistung aber mit dem Ziel eines bestimmten, vereinbarten Zieles erbracht, welches dem Abnehmer erst beim Abschluss der Beratung zur Verfügung steht (z.B. Implementierung einer Software), gilt die Beratungsleistung erst mit dem Abschluss der Beratung als erbracht. Diejenigen Teilleistungen, welche nach den o.g. Voraussetzungen im 2. Halbjahr 2020 erbracht werden und getrennt abgerechnet werden, unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 16%.

Sukzessivleistungen (Lieferung von Strom, Gas, Wärme) gelten regelmäßig als mit Ablauf des Ablesenzeitraums als erbracht. Fällt also die Ablesung in den Zeitraum vom 01. Juli - 31. Dezember 2020, unterliegen die Lieferungen des gesamten Ablesenzeitraums, z.B. 01.01.-31.12.2020 dem Steuersatz von 16%, bzw. 5%. Werden Lieferungen hingegen gemäß besonderer vertraglicher Vereinbarungen für kürzere Zeiträume gesondert abgerechnet, verweisen wir auf die Ausführungen unter 3.6 des Entwurfs des BMF-Schreibens.

Forschungsleistungen

Diese sind grundsätzlich als einheitliche Leistung zu werten (i.d.R. keine Teilleistungen). Sie gelten zu jenem Zeitpunkt als abgeschlossen, im dem der Auftraggeber das Forschungsergebnis (z.B. den Bericht) erlangt. Die Grundsätze für Teilleistungen kommen nur zur Anwendung, wenn alle dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Besonderheiten bei Teilleistungen).

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 01. Januar 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen - mit Ausnahme der Abgabe von Getränken - auf 5% gesenkt. Für die Abgabe von Getränken gilt der Steuersatz von 16% (1. und 2. Corona-Steuerhilfegesetz).

Daneben gilt das 1. Corona-Steuerhilfegesetz, wonach der Umsatzsteuersatz für ab dem 01. Januar 2021 und bis zum 30.06.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen - mit Ausnahme der Abgabe von Getränken - auf 7% festgesetzt wird. Für die Abgabe von Getränken gilt dann wieder der Regelsteuersatz von 19%. (Besonderheit zu Pfand siehe auch Erstattung von Pfandbeträgen).

Besonderheiten bei Teilleistungen

Die Aufspaltung einer Gesamtleistung in Teilleistungen setzt voraus, dass eine nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise teilbare Leistung nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt, d.h. abgeschlossen wird. In Teilen geschuldet ist eine Leistung, wenn für bestimmte Teile das Entgelt gesondert vereinbart und abgerechnet wurde.

Der Einschluss von Probanden in eine Studie stellt i.d.R. keine Teilleistung dar, weil das Ziel der Studie, einen Forschungsbericht mit den Forschungsergebnissen zu erstellen, mit dem Einschluss der Probanden allein nicht bewirkt wird. Sofern jedoch der Einschluss von Probanden als ein Ziel der Studie gesondert vereinbart und vergütet und abgerechnet wird, liegt eine Teilleistung vor.

Die Steuer von 16% entsteht bei im Zeitraum 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 erbrachten Teilleistungen mit Abschluss der vereinbarten Teilleistungen.

Sofern hingegen ein Entgelt für ein Gesamtergebnis (z.B. Forschungsergebnis) geschuldet wird, handelt es sich bei vor dem Abschluss getätigten Zahlungen um Abschläge auf das Gesamtentgelt. In der Endabrechnung der Gesamtleistung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten kommt der Steuersatz zur Anwendung, der zu diesem Zeitpunkt gilt; die Umsatzsteuer für getätigte Abschläge mit potentiell anderen Steuersätzen ist in der Endabrechnung zu korrigieren (siehe Besonderheiten bei Anzahlungen/Abschlägen).

Besonderheiten bei Anzahlungen, Vorschüssen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

Wurden vor dem 1. Juli 2020 Anzahlungen oder Abschläge für Lieferungen oder Dienstleistungen vereinbart oder verausgabt, die im Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 erbracht werden, unterliegt bei Ausführung der Leistung das gesamte Entgelt dem herabgesetzten Umsatzsteuersatz. Dadurch ergibt sich eine teilweise Erstattung der Umsatzsteuer (3%), der in den Abschlagsrechnungen ausgewiesenen Steuer von 19%, da der Gesamtbetrag in der Abschlussrechnung nur dem Umsatzsteuersatz von 16% unterliegt. Einer gesonderten Berichtigung aller Anzahlungs- oder Abschlagsrechnungen bedarf es dann nicht.

Umgekehrt wird in der Schlussrechnung 3% Umsatzsteuer "nacherhoben", wenn auf Anzahlungsrechnungen im Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 nur 16% Umsatzsteuer berechnet wurde und die Leistung erst ab dem 1. Januar 2021 fertiggestellt wird. Dann sind in der Schlussrechnung 19 % Umsatzsteuer auszuweisen und die Differenz von 3% ist aufzuschlagen.

Beispiel zur Abrechnung bei Abschlägen oder Anzahlungen:

Ein Bauunternehmer ist vom UKB mit der Durchführung einer Baumaßnahme beauftragt.

Vor dem 1.7.2020 gehen Abschlagsrechnungen i.H.v. insgesamt 300.000 € zuzüglich 57.000 € USt (19%) ein.

Die Abnahme erfolgt am 30.11.2020.

Das Entgelt für die gesamte Baumaßnahme beträgt 500.000 €.

Auf dieses Gesamtentgelt ist die Umsatzsteuer von 16% zu erheben.

Die Schlussrechnung des Bauunternehmers hat wie folgt auszusehen:

Nettoentgelt:		500.000,00 €
abzgl. Abschlagszahlungen brutto:	- 357.000,00 €	
abzgl. Umsatzsteuer (auf Abschlagszahlungen) 19%:	57.000,00 € -	300.000,00 €
verbleibendes Nettoentgelt		200.000,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 16%	32.000,00 €	
abzgl. Umsatzsteuer 3% (auf Abschlagszahlungen vor dem 01.07.2020)	- 9.000,00 €	23.000,00 €
zu zahlender Betrag		223.000,00 €

Änderung von Bemessungsgrundlagen:

- **Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte) und Entgelterhöhungen (Nachberechnungen)**

Erfolgt die Minderung oder Erhöhung des Entgelts ab dem 01. Juli 2020 für steuerpflichtige Umsätze, welche vor dem 01. Juli 2020 ausgeführt wurden, ist der Umsatzsteuersatz von 19 %, bzw. 7 % anzuwenden. Erfolgt die Minderung oder Erhöhung für steuerpflichtige Umsätze, welche im Zeitraum vom 01. Juli - 31. Dezember 2020 ausgeführt wurden, ist der Umsatzsteuersatz von 16 %, bzw. 5 % anzuwenden.

- **Gewährung von Jahresrückvergütungen und Jahresboni**

Werden Boni oder Rückvergütungen für Umsätze gewährt, welche vor dem 01.07.2020 erbracht wurden, kommt der Steuersatz von 19% (bzw. 7%) zur Anwendung. Sofern der Umsatz, für den der Bonus oder die Rückvergütung gewährt wird, in der Zeit vom 01.07.2020 - 31.12.2020 ausgeführt wird, kommt der Steuersatz von 16% (bzw. 5%) zur Anwendung. Eine Aufteilung der zugrundeliegenden Jahresumsätze für 2020 in zwei Zeiträume (50% im 1. Halbjahr und 50 % im 2. Halbjahr) ist aus Vereinfachungsgründen zulässig. Außerdem wird es nicht beanstandet, wenn von einer Aufteilung abgesehen wird und für die Jahresrückvergütungen und Jahresboni ausnahmslos der Umsatzsteuersatz von 19% zugrunde gelegt wird.

- **Erstattung von Pfandbeträgen**

Sofern die Umsätze, auf die Pfand vereinnahmt wurde, vor dem 01.07.2020 ausgeführt werden, kommt bei der Auszahlung des Pfands der Steuersatz von 19% zur Anwendung. Sofern der Umsatz, für den das Pfand zu erstatten ist, nach dem 30.06.2020 ausgeführt wurde, kommt auch für die Erstattung der Steuersatz von 16% oder 5% zur Anwendung. Bezüglich des vereinfachten Verfahrens (Dreimonatszeitraum) verweisen wir auf die Ausführungen unter 3.4.3 des Entwurfs des BMF-Schreibens.